
Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald 2025

FESTLEGUNG FÜR DIE BEDARFSPLANUNG UND
PRÄDIKATSVERGABE



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung.....	2
2 Rechtsanspruch	2
2.1 Allgemeine Definition des Rechtsanspruchs	2
2.2 Einzelheiten zum Rechtsanspruch.....	4
2.2.1 Erwerbstätigkeit	4
2.2.2 Häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche	4
2.2.3 Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten.....	5
2.2.4 Besonderer Erziehungsbedarf	5
2.2.5 Besonderer Betreuungsbedarf	5
2.3 Rechtsanspruch nach Altersgruppen	6
2.3.1 Kinder von Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.....	6
2.3.2 Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe	6
2.3.3 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U 3)	7
2.3.4 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	7
2.3.5 Kinder im schulpflichtigen Alter	8
2.4 Zeitlicher Umfang des Rechtsanspruchs	8
3 Gewährung eines bedarfsgerechten Angebotes.....	9
3.1 Grundlagen der Bedarfsplanung	9
3.2 Aufnahme in die Bedarfsplanung	10
3.3 Prädikatsvergabe für die Einrichtungen in der Bedarfsplanung	10
3.3.1 Definition der Prädikate	11
3.3.2 Verfahrensgrundsätze der Prädikatsvergabe	14
3.3.3 Perspektiven für Einrichtungen mit Veränderungsbedarf	15
3.4 Bedarf an Betreuungsplätzen	16
3.5 Inanspruchnahme.....	16
3.6 Erreichbarkeit	17
3.7 Trägervielfalt	17
3.8 Wunsch- und Wahlrecht.....	18
3.9 Unverhältnismäßige Mehrkosten.....	18
3.10 Benehmensherstellung.....	18

1 Einleitung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen. Eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für die soziale Teilhabe und für gelingende Entwicklungsprozesse der Kinder, vgl. § 1 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG). Ziel der Kitabedarfsplanung ist es, die aktuelle und zukünftige Nachfrage nach Betreuungsplätzen zu analysieren und auf dieser Grundlage verlässliche Angebote sicherzustellen.

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald beinhalten verschiedene Definitionen und Begriffsbestimmungen. Diese dienen als Grundlage für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald. Sie sind mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses ab dem 17.09.2025 gültig.

Dabei werden relevante gesetzliche, demografische und gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt – insbesondere im Hinblick auf Inklusion gemäß § 22a Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie dem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. (ab 01.08.2026 gemäß Art. 7 Abs. 4 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter [Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG]).

2 Rechtsanspruch

2.1 Allgemeine Definition des Rechtsanspruchs

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird in § 24 SGB VIII sowie § 1 KitaG geregelt. Ziel der Kindertagesbetreuung ist die Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Der Rechtsanspruch umfasst die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Der Rechtsanspruch des Kindes besteht auch bei einem festgestellten besonderen Förderbedarf gemäß §§ 27, 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII, sofern eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach entsprechender Beantragung des/der Leistungsberechtigten. Die Gruppengrößen und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen, vgl. § 12 Abs. 2 KitaG. Über

Art und Umfang zusätzlichen Personals entscheidet gemäß § 4 der Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) der Landkreis Dahme-Spreewald als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe oder als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen unbedingten Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, vgl. § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 KitaG. Der Anspruch ist mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden erfüllt, vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 KitaG.

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr haben bis zum Schuleintritt einen unbedingten Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 KitaG. Der Anspruch ist mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden erfüllt, vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 KitaG.

Kinder im schulpflichtigen Alter haben bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen unbedingten Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vgl. § 24 Abs. 4 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 KitaG. Der Anspruch ist mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG.

Besondere Beachtung findet das GaFöG vom 2. Oktober 2021. Gemäß Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG wird mit Inkrafttreten ab 1. August 2026 ein neuer § 24 Abs. 4 SGB VIII eingeführt, welcher einen stufenweisen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe normiert. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Er gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsschulen, als erfüllt. Dieser neue Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung erweitert somit die Kindertagesbetreuung durch gezielte Bildungsangebote für Grundschulkinder.

Zusätzlich sind die Vorgaben des § 22a Abs. 4 SGB VIII zu beachten, um Kindern mit (drohenden) Behinderungen den Zugang zur Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten.

2.2 Einzelheiten zum Rechtsanspruch

Kinder haben von der Geburt bis zur Versetzung in die weiterführende Schule einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Dieser ist je nach Alter des Kindes und dem individuellen Bedarf unterschiedlich ausgestaltet.

Die familiäre Situation des Kindes - insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungs- oder Betreuungsbedarf - kann eine über das Mindestmaß hinaus benötigte Kindertagesbetreuung erforderlich machen.

2.2.1 Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit ist jede die Arbeitskraft und -zeit überwiegend in Anspruch nehmende Tätigkeit, die im Allgemeinen zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Erziehungsurlaub zählt nicht als Erwerbstätigkeit.

Im Rahmen der Planung sind auch Flexibilisierungen und bedarfsgerechte Betreuungszeiten entsprechend der Erwerbstätigkeit der Eltern zu berücksichtigen.

2.2.2 Häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche

Die Erwerbssuche impliziert, dass die Personensorgeberechtigten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich intensiv um eine Erwerbstätigkeit bemühen.

Als häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche gelten insbesondere:

- Vorstellungsgespräche,
- Bewerbungsgespräche,
- Praktika,
- Arbeitserprobungen und
- Beratungsgespräche bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter.

Als Betreuung bei der Erwerbssuche kommt eine stundenweise höhere Betreuung oder eine Betreuung bei Kindern unter einem Jahr in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege in Betracht.

2.2.3 Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten

Dazu zählen insbesondere:

- Fortbildungen, die durch die Agentur für Arbeit / das Jobcenter vermittelt wurden,
- regelmäßiger Schulbesuch und
- Immatrikulation an einer Hochschule, z.B. Universität, Fachhochschule, Berufsakademie.

2.2.4 Besonderer Erziehungsbedarf

Besonderer Erziehungsbedarf ist ein kindbezogenes Merkmal und wird im Einzelfall entschieden. Zu prüfen ist, ob mit dem Regelangebot der Kindertagesbetreuung dem individuellen Bedarf des Kindes entsprochen werden kann oder ob es qualitativ und/oder quantitativ anderer Angebote bedarf.

Hierzu zählen insbesondere folgende Bedarfe:

- Spracherwerb und
- Erwerb von sozialen Kompetenzen.

Die Entscheidung über einen besonderen Erziehungsbedarf trifft gemäß § 1 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den kreisangehörigen Kommunen die jeweilige Wohnortkommune des Kindes.

2.2.5 Besonderer Betreuungsbedarf

Der besondere Betreuungsbedarf stellt auf die familiäre Situation ab und wird im Einzelfall entschieden. Zu prüfen ist, ob die familiäre Situation die Kindertagesbetreuung erforderlich macht. Hierzu zählen insbesondere folgende Situationen:

- Pflege von Angehörigen
- chronische oder länger andauernde Krankheiten der Personensorgeberechtigten oder
- besondere Belastungen.

Auch soziopädagogische Zusatzbedarfe und psychosoziale Belastungen sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Persönliche Interessen der Personensorgeberechtigten stellen keinen besonderen Betreuungsbedarf dar.

Die Entscheidung über einen besonderen Betreuungsbedarf trifft gemäß § 1 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG zwischen dem Landkreis

Dahme-Spreewald und den kreisangehörigen Kommunen die jeweilige Wohnortkommune des Kindes.

2.3 Rechtsanspruch nach Altersgruppen

2.3.1 Kinder von Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG konkretisiert den Rechtsanspruch dahingehend, dass Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben, wenn ihre familiäre Situation oder ein besonderer erzieherischer Bedarf dies erforderlich macht.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Erforderlichkeit trifft gemäß § 1 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den kreisangehörigen Kommunen die jeweilige Wohnortkommune des Kindes.

Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Zu beachten ist, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden dürfen. Maßgeblich hierfür ist die Betrachtung des Einzelfalls, insbesondere unter dem Aspekt der Auswirkung der Beendigung der Betreuung auf das Kindeswohl.

2.3.2 Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG haben Kinder der

fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Es handelt sich um einen bedingten Rechtsanspruch, der nur gegeben ist, wenn im Einzelfall die Kindertagesbetreuung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft gemäß § 1 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den kreisangehörigen Kommunen die jeweilige Wohnortkommune des Kindes.

2.3.3 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U 3)

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG ist für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch Kindertagespflege als bedarfserfüllend anerkannt.

Es handelt sich um einen unbedingten gesetzlichen Rechtsanspruch, dessen einzige Voraussetzung darin besteht, dass das Kind das erste Lebensjahr vollendet und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.3.4 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Entsprechend regelt § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG, dass Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten haben.

Es handelt sich um einen unbedingten Rechtsanspruch, dessen einzige Voraussetzung es ist, dass das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch kein Schulkind ist.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII kann das Kind bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Hierbei handelt es sich um einen bedingten Rechtsanspruch, welcher das Vorliegen eines besonderen Bedarfs voraussetzt. Die Entscheidung trifft der Landkreis Dahme-Spreewald als erlaubniserteilende Behörde für die Kindertagespflege.

2.3.5 Kinder im schulpflichtigen Alter

Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Es handelt sich um einen unbedingten Rechtsanspruch, dessen einzige Voraussetzung es ist, dass das Kind im schulpflichtigen Alter ist und noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde.

Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2026/27 besteht für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Versetzung in die fünfte Klassenstufe ein Anspruch auf ganztägige Förderung in Kindertagesstätten, § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F., siehe Ziffer 2.1.

2.4 Zeitlicher Umfang des Rechtsanspruchs

Nach § 24 SGB VIII richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 KitaG ist der Rechtsanspruch für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt.

Nach § 1 Abs. 3 S. 2 KitaG sind längere Betreuungszeiten stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden. Im Rahmen der Planung sind daher auch Flexibilisierungen und bedarfsgerechte Betreuungszeiten entsprechend der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten trifft gemäß § 1 Abs. 1 des öffentlichen-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den kreisangehörigen Kommunen die jeweilige Wohnortkommune des Kindes.

3 Gewährung eines bedarfsgerechten Angebotes

3.1 Grundlagen der Bedarfsplanung

Gemäß § 12 Abs. 3 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern sowie Verbandsgemeinden den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt diesen rechtzeitig fort.

Bei der Erstellung des Bedarfsplanes sind die Realisierung des Förderauftrages, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend zu berücksichtigen.

Weitere Kriterien, insbesondere:

- Umsetzung des Förderauftrages,
- Entwicklung der Geburtenzahlen und der Zahl der Kinder im Betreuungsalter,
- Auswirkungen der demografischen Entwicklungen mit daraus resultierenden sinkenden oder steigenden Kinderzahlen,
- Ausbau und Nachfrage zu Angeboten der ganztägigen Bildung und Förderung von Grundschulkindern gemäß Ganztagsförderungsgesetz,
- Veränderungen des Personalschlüssels sowie
- zeitlicher Umfang des Betreuungsbedarfes

finden ebenfalls in der Bedarfsplanung Berücksichtigung.

Die Entwicklung der Kinderzahlen führt zu einer Anpassung der Kapazitäten und einer verstärkten Ausrichtung auf qualitativ hochwertige und flexible Betreuungsangebote, insbesondere im Bereich der ganztägigen Bildung und Förderung für Grundschulkindern. Gleichzeitig ist eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Auslastung der Einrichtungen sicherzustellen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) haben alle Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Prüfung ihrer Aufnahme in die Bedarfsplanung. Ablehnungen sind nur bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit oder Unförderbarkeit gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zulässig.

3.2 Aufnahme in die Bedarfsplanung

Basierend auf § 58 Abs. 1 BbgKJG gilt für die Neuaufnahme von Kindertagesbetreuungseinrichtungen in die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises Dahme-Spreewald, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen muss. Aus dieser muss sich die genehmigte Platzkapazität der Einrichtung eindeutig ergeben.

Zudem sind die durchschnittliche Auslastung im vergangenen Planungszeitraum sowie der aktuelle und prognostizierte Bedarf im jeweiligen Planungsgebiet zu berücksichtigen.

Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung hat der Landkreis Dahme-Spreewald eine Stellungnahme an das Ministerium abzugeben. Das Ergebnis dieser Stellungnahme des Landkreises hinsichtlich der Bedarfslage bildet die Grundlage zur Prädikatsvergabe.

3.3 Prädikatsvergabe für die Einrichtungen in der Bedarfsplanung

Gemäß § 12 Abs. 3 KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Einrichtungen auszuweisen, die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Die Prädikatsvergabe dient der transparenten, datengestützten Einstufung von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung. Ziel ist es, die Einrichtungen danach zu bewerten, inwieweit sie zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen beitragen.

Voraussetzung für die Prädikatsvergabe ist das Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis, aus welcher sich die Platzkapazität der Einrichtung ergibt.

Die Einschätzung der Erforderlichkeit der Einrichtung erfolgt vorab auf Grundlage einer übergreifenden Betrachtung der Betreuungssituation innerhalb der gesamten Kommune, in welcher die Einrichtung verortet ist. Im Rahmen dieser Prüfung wird analysiert, ob ein strukturelles Defizit oder ein Überangebot an Betreuungskapazitäten vorliegt. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird die entsprechende Prädikatsvergabe vorgenommen.

3.3.1 Definition der Prädikate

3.3.1.1 „Erforderlich“

Die Einrichtung ist zur Sicherung des Rechtsanspruchs im jeweiligen Planungsraum (i.d.R. Kommune oder Sozialraum) notwendig.

Voraussetzungen (kumulativ):

A) Abdeckung notwendiger Angebotsformen

Die Einrichtung bietet notwendige Angebotsformen an, die zur gesetzlichen oder bedarfsbezogenen Sicherung des Rechtsanspruchs im Planungsraum (Kommune) erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3)
- Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung
- inklusive Betreuungsangebote
- flexible Betreuungszeiten (z.B. Randzeitenbetreuung)

B) Fehlende zumutbare Alternativen

Es bestehen keine zumutbaren Alternativen in angemessener räumlicher Nähe (Gesamtwegezeit pro Tag 60 Minuten), insbesondere im Hinblick auf Erreichbarkeit.

C) Nachhaltige Auslastung und nachgewiesene Nachfrage

Die Einrichtung weist eine dauerhafte Auslastung auf oder es liegt eine nachvollziehbar belegte Nachfrage vor, beispielsweise durch Wartelisten, Voranmeldungen oder belegte Bedarfsanzeigen aus der Jugendhilfeplanung.

Die folgenden besonderen Angebotsmerkmale können für sich, d.h. unabhängig von den oben genannten Angebotsformen, keine Erforderlichkeit begründen. Sie werden allerdings dann berücksichtigt, wenn eine Einrichtung bereits die Voraussetzungen A bis C erfüllt.

- bilinguale oder mehrsprachige Angebote
- integrative und heilpädagogische Gruppen
- pädagogisches Schwerpunktprofil (z.B. MINT, Musik, Bewegung)
- naturpädagogische Konzepte
- religiöse Ausrichtung

3.3.1.2 „Bedingt erforderlich“

Die Einrichtung wird aktuell zur Bedarfsdeckung noch benötigt. Es bestehen jedoch erkennbare strukturelle Entwicklungen, die eine mittelfristige Neubewertung der Erforderlichkeit notwendig machen. Die Einrichtung kann Teil der Versorgungsplanung bleiben, sofern eine gezielte inhaltliche, strukturelle oder konzeptionelle Neuausrichtung erfolgt. Sollte diese Weiterentwicklung nicht erfolgen, wird die Einrichtung in der nächsten Bedarfsplanung oder Fortschreibung herabgestuft in „nicht erforderlich“. Dies wird mit den Trägern in der aktuellen Benehmensherstellung zusammen erörtert.

Voraussetzungen (mindestens eine *muss* erfüllt sein):

A) Demografische Entwicklung / Nachfragerückgang

- Rückläufige Geburtenzahlen im unmittelbaren Einzugsgebiet (z. B. (kommunale) Bevölkerungsprognose)
- Kontinuierlich sinkende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Einrichtung selbst oder im relevanten Versorgungsraum

B) Dauerhafte Unterauslastung

- Die Auslastung der Einrichtung liegt in zwei aufeinanderfolgenden Kita-Jahren unter oder gleich 60 % bezogen auf die genehmigte Kapazität der vorliegenden Betriebserlaubnis, ohne dass eine relevante Nachfrageprognose (z. B. über Wartelisten) vorliegt.

Die Überprüfung der Auslastung obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach einer zweijährigen Betrachtung zeichnet sich ein entsprechender Trend ab, der durch den Landkreis Dahme-Spreewald im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings beobachtet und bewertet wird. Die betroffenen Kommunen und Träger sind hierbei mit einzubeziehen, um frühzeitig gemeinsam mögliche Ursachen zu analysieren und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Zusätzliche Kriterien (verstärkend):

C) Gesicherte Versorgung im Planungsraum

- Im Gesamtplanungsraum ist eine ausreichende Versorgung mit Plätzen gegeben. Eine Kapazitätsverringerung der Betriebserlaubnis oder schrittweiser Rückbau wäre anzuraten.

D) Fehlende Relevanz besonderer Angebotsmerkmale

- Die Einrichtung weist zwar besondere Angebotsmerkmale auf (z. B. bilingual, naturpädagogisch, religionsgebunden etc.), diese entsprechen jedoch nicht (mehr) einem nachgewiesenen spezifischen Bedarf im Planungsraum.
- Das Profil ist pädagogisch wünschenswert, aber nicht bedarfsrelevant im Sinne der kommunalen Versorgungssicherung.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung auf mögliche Überangebote oder Überschneidungen hin – etwa, wenn mehrere Einrichtungen im selben Gebiet vergleichbare Angebotsprofile vorhalten, ohne dass hierfür ein nachgewiesener Mehrbedarf besteht. Die abschließende Entscheidung über den Umgang mit solchen Profilüberschneidungen liegt bei der zuständigen Kommune, die über die weitere Ausrichtung der örtlichen Angebotsstruktur entscheidet.

E) Strukturelle oder infrastrukturelle Hemmnisse

- Die Einrichtung ist baulich, infrastrukturell oder organisatorisch eingeschränkt nutzbar (z. B. schlechte Erreichbarkeit, erheblicher Sanierungsbedarf / Sanierungsstau, fehlende Barrierefreiheit), ohne dass Investitionen wirtschaftlich vertretbar oder planerisch vorgesehen sind.

3.3.1.3 „Nicht erforderlich“

Die Einrichtung ist zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder im Planungsraum nicht notwendig.

Kriterien:

- **Stabil überdeckter Bedarf**

- Im Planungsraum (Kommune) besteht ein dauerhafter Überschuss an Betreuungskapazitäten (mindestens 10 % der genehmigten Plätze wurden über einen Zeitraum von 24 Monaten¹ dauerhaft nicht belegt).

- **Keine Angebotslücken**

- Es bestehen keine Angebotslücken, die durch die betreffende Einrichtung spezifisch geschlossen werden müssten, auch nicht in Bezug auf besondere Angebotsformen.

¹ beginnend ab dem Kitajahr 2025/2026

- **Anhaltende geringe Auslastung**

- Die Einrichtung weist trotz umgesetzter und zumutbarer Anpassungsmaßnahmen (z. B. Profiländerung, flexible Betreuungszeiten, Kapazitätsanpassungen) eine anhaltende geringe Auslastung von unter oder gleich 60 % auf, die eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Betriebsführung nicht zulässt.

- **Zumutbare Alternativen im Umfeld vorhanden**

- Im räumlichen Umfeld sind zumutbare Alternativangebote vorhanden, die den Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend abdecken.

Zumutbare Alternativen sind insbesondere dann gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- **Entfernung und Erreichbarkeit:**

Die alternative Einrichtung ist für Kinder und Personensorgeberechtigte in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand erreichbar (z. B. fußläufig, mit dem ÖPNV oder einer vertretbaren Fahrtstrecke mit dem PKW). Maßgeblich sind dabei die örtlichen Gegebenheiten im ländlichen oder städtischen Raum.

- **Öffnungszeiten und Betreuungsumfang:**

Die Betreuungszeiten der Alternativangebote entsprechen in wesentlichen Punkten dem Bedarf der Familien (z. B. hinsichtlich Tagesrandzeiten, Ganztagsbetreuung oder Teilzeitmodelle).

- **Kapazitäten:**

In den Alternativangeboten stehen ausreichend Plätze zur Verfügung, sodass keine unzumutbaren Wartezeiten entstehen.

- **Keine bedarfsgerechte Neuausrichtung**

- Es besteht keine Aussicht auf eine bedarfsgerechte Neuausrichtung oder Weiterentwicklung, die eine zukünftige Erforderlichkeit der Einrichtung begründen könnte.

3.3.2 Verfahrensgrundsätze der Prädikatsvergabe

Datengrundlage:

- aktuelle und prognostizierte Geburtenzahlen

-
- Einwohner- und Sozialdaten
 - Belegungszahlen, Wartelisten, Elternbefragungen
 - Einrichtungsbezogene Kennzahlen (Kapazität nach Betriebserlaubnis, Öffnungszeiten, Angebotsprofil nach Konzeption)
 - Baugebiete und entstehende Baugebiete

Die vorliegenden Grundsätze sind ein internes Instrument zur Steuerung der Bedarfsplanung und ersetzen keine Einzelfallentscheidung nach § 24 SGB VIII oder anderen gesetzlichen Vorschriften. Entscheidungen zur Prädikatsvergabe sind stets im Kontext der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen.

Bei der Neuaufnahme einer Einrichtung in die Kita-Bedarfsplanung werden die genannten Daten systematisch herangezogen, um eine fundierte Einschätzung zur Bedarfsrelevanz und zur Einbindung in die bestehende Angebotsstruktur treffen zu können.

3.3.3 Perspektiven für Einrichtungen mit Veränderungsbedarf

Für Einrichtungen, die aktuell als bedingt erforderlich eingestuft sind und bei denen perspektivisch von einem Wegfall der Erforderlichkeit auszugehen ist, sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Reduzierung der Kapazität der durch die Betriebserlaubnisbehörde erlassenen aktuellen Betriebserlaubnis
- Nutzung für andere Bedarfe (bspw. Betreuung für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres, Familienzentren, Kindertagespflege, Betreuung von Kindern im Grundschulalter)
- Kooperation oder Fusion mit anderen Einrichtungen
- Anpassung des Einrichtungskonzepts auf veränderte Zielgruppen
- Beendigung der Förderung nach § 74 SGB VIII unter Einhaltung sozialverträglicher Übergänge

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtungsträger, solche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und der zuständigen Kommune zu melden. Veränderungen in der Nutzung oder im Konzept sind mit der Kommune abzustimmen, um eine koordinierte und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur sicherzustellen.

Wichtig:

Eine Klassifizierung einer Einrichtung als „nicht erforderlich“ im Bedarfsplan bedeutet nicht automatisch eine Schließung der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung zur Fortführung des Betriebs obliegt dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

Rechtliche Grundlage hierfür ist § 12 Abs. 3 KitaG, der die Bedarfsplanung und die damit verbundene Finanzierung regelt. Zudem weist § 74 Abs. 1 S. 1 SGB VIII darauf hin, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn der Träger unzuverlässig ist oder andere förderrechtliche Ausschlussgründe vorliegen. Die Einstufung als „nicht erforderlich“ entfaltet somit keine unmittelbaren Rechtsfolgen bezüglich der Betriebserlaubnis.

3.4 Bedarf an Betreuungsplätzen

Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist ein Planungskriterium für die Prädikatsvergabe im Bedarfsplan. Dabei werden die tatsächlichen und prognostischen Geburtszahlen sowie die Kapazitäten der Einrichtungen mit gültiger Betriebserlaubnis im jeweiligen Planungsgebiet betrachtet. Planungsgebiet ist die jeweilige kreisangehörige Kommune. Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere kreisangehörige Kommunen auf Antrag gemeinsam als Planungsgebiet betrachtet werden. Der Antrag ist von den betroffenen Kommunen gemeinsam bis zum Ende eines Kalenderjahres dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss und mit Wirkung für die Bedarfsfeststellung zum Beginn des nächsten Kita-Jahres. Im Zuge der demografischen Entwicklungen und der daraus resultierenden sinkenden oder steigenden Kinderzahlen ist zu prüfen, ob Kapazitäten angepasst, zusammengelegt oder neu ausgerichtet werden müssen. Gleichzeitig ist der Ausbau von Angeboten der ganztägigen Bildung und Förderung von Grundschulkindern gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. ab dem 1. August 2026 zu berücksichtigen.

3.5 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist ein gewichtiges Kriterium für die Prädikatsvergabe im Bedarfsplan. Bei Einrichtungen, welche bereits im Bedarfsplan aufgenommen wurden, wird die tatsächliche Inanspruchnahme betrachtet.

¹ beginnend ab dem Kitajahr 2025/2026

Bei Einrichtungen, die neu aufgenommen werden, wird die perspektivische Inanspruchnahme, anhand von Anmeldezahlen sowie prognostischen Geburtszahlen und dem Bedarf im Planungsgebiet beurteilt.

Ein Augenmerk liegt auf der Nutzung von ganztägigen Bildungs- und Förderungsangeboten für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 sowie der möglichen Verlagerung von Bedarfen aufgrund der demografischen Entwicklungen.

In solchen Fällen werden weitere Kriterien hinzugezogen und gewichtet.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards gemäß § 22 SGB VIII bei der Bewertung berücksichtigt.

3.6 Erreichbarkeit

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird im Einzelfall betrachtet. Kriterium dafür ist einerseits die Beachtung des unmittelbaren Lebensumfeldes der Kinder und andererseits die regionale Struktur zur Gewährleistung des Rechtsanspruches. Zur Sicherstellung eines umfassenden Betreuungsangebots wird im Kontext des Ganztagsförderungsgesetzes zudem die Erreichbarkeit von Angeboten für die ganztägige Bildung und Förderung von Grundschulkindern besonders berücksichtigt. Der Aspekt der Barrierefreiheit wird ebenso berücksichtigt, um inklusive Betreuungsangebote sicherzustellen.

Auf folgende Kriterien wird insbesondere Bezug genommen:

- die Entfernung zum nächsten aufnahmebereiten Kindertagesbetreuungsangebot,
- zur Verfügung stehende Transportmittel und Nahverkehrsverbindungen,
- die Aufgabenteilung in der Familie sowie
- die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten.

Zumutbar ist eine Erreichbarkeit der Kindertagesbetreuungseinrichtung innerhalb einer Gesamtwegezeit (Bringen und Abholen) von 60 Minuten pro Tag.

3.7 Trägervielfalt

Die Trägervielfalt stellt bei der Prädikatsvergabe ein zu berücksichtigendes Kriterium dar. Träger mit besonderem Profil, mit einer besonderen Ausrichtung und Träger unterschiedlicher Wertorientierungen werden berücksichtigt.

3.8 Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII umfasst das Recht, zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu äußern. Diesen Wünschen ist Rechnung zu tragen, sofern sie nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen.

Das Wunsch- und Wahlrecht besteht nach aktueller Rechtsprechung nur im Rahmen der freien Kapazität. Der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung umfasst nicht das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Eine Vergrößerung der Kapazität einzelner Einrichtungen kann im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht nicht verlangt werden.

3.9 Unverhältnismäßige Mehrkosten

Der Begriff „unverhältnismäßig“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Es muss ein Kostenvergleich zwischen der angebotenen und der gewünschten Leistung vorgenommen werden. Die institutionelle Förderung einer Einrichtung muss mit einbezogen werden.

In der Regel gelten Mehrkosten über 20 % für einen Platz als unverhältnismäßig.

3.10 Benehmensherstellung

Die Kita-Bedarfsplanung erfolgt für jeden Planungsraum (Kommune) im Benehmen mit den dort tätigen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen kreisangehörigen Kommunen (§ 12 Abs. 3 KitaG). Benehmen beinhaltet die Beteiligung mittels Möglichkeit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung und Berücksichtigung. Eine Zustimmung zur Planung ist dabei nicht Voraussetzung.

Kann kein Benehmen hergestellt werden, ist dies im Bedarfsplan wie folgt deutlich zu machen: „Es konnte kein Benehmen hergestellt werden“.

Im Rahmen der Benehmensherstellung wird dabei auch erörtert, inwieweit besondere Angebotsmerkmale einzelner Einrichtungen relevant für die Bedarfsdeckung im Planungsraum (Kommune) sind. Sollte festgestellt werden, dass solche besonderen Angebotsmerkmale zwar pädagogisch wünschenswert, jedoch nicht (mehr) einem

nachgewiesenen spezifischen Bedarf im Planungsraum entsprechen, gelten sie als nicht bedarfsrelevant im Sinne der kommunalen Versorgungssicherung.